

Beitragstabelle
Anlage zu § 2 Abs. 1 der Beitragsordnung der
Zahnärztekammer Westfalen-Lippe
vom 11. Mai 1996

Grundbeitrag	=	303,60 Euro
Zusätzlich zum Grundbeitrag beträgt der Zuschlag je Kalenderjahr:		
I.1. niedergelassene Zahnärztinnen oder Zahnärzte; beamtete und angestellte Zahnärztinnen oder Zahnärzte mit ausgeübter Nebentätigkeit, sofern sie, insbesondere wegen der aus ihrer zahnärztlichen Tätigkeit erzielten Gesamteinkünfte, den niedergelassenen Zahnärztinnen oder Zahnärzten vergleichbar sind	=	1.045,44 Euro
I.2.	=	
I.3. sofern sie schwerbehindert sind mit einem Grad der Behinderung von 50 v. H. und mehr und 65 Jahre alt oder älter sind	=	75,96 Euro
I.4. sofern sie schwerbehindert sind mit einem Grad der Behinderung von 50 v. H. und mehr und unter 65 Jahre alt sind	=	362,28 Euro
I.5. sofern sie eine Zweigpraxis oder eine weitere Niederlassung (Zweitpraxis) betreiben, je Zweigpraxis oder Zweitpraxis zusätzlich zu I.1.	=	524,40 Euro
II.1. vertretungsberechtigte Angestellte einer juristischen Person des Privatrechts (z. B. GmbH-Geschäftsführer); Ziffern 1.2. bis 1.5. gelten entsprechend	=	1.045,44 Euro
II.2. Assistenzzahnärztinnen oder Assistenzzahnärzte, Vertreterinnen oder Vertreter, beamtete und im öffentlichen Dienst angestellte Zahnärztinnen oder Zahnärzte, sofern sie nicht unter die Gruppe I.1. fallen	=	195,96 Euro
II.3. alle übrigen angestellten Zahnärztinnen oder Zahnärzte; Ziffern 1.2. bis 1.4. gelten entsprechend	=	ab 01.01.2023: 708,18 EUR ab 01.01.2024: 809,36 EUR ab 01.01.2025: 910,54 EUR
Ohne Grundbeitrag:		
III. Zahnärztinnen oder Zahnärzte, die vorübergehend ihren Beruf nicht ausüben, Zahnärztinnen oder Zahnärzte, die ihre zahnärztliche Tätigkeit aufgegeben haben und freiwillige Mitglieder gemäß § 2Abs. 2 HeilBG NRW	=	106,08 Euro
50 % des jeweiligen Beitragssatzes zahlen:		
IV. Zahnärztinnen oder Zahnärzte, die bereits Mitglied einer anderen Heilberufskammer sind und eine schwerpunktmaßige nicht-zahnärztliche Tätigkeit oder eine schwerpunktmaßige Tätigkeit außerhalb des Kammerbereichs Westfalen-Lippe nachweisen oder unter die Beitragsgruppen II.1. bis II.3. fallen.		
Die genannten Geldbeträge sind EURO-Beträge.		